Breite von 30 Fuß, damit die Strömung gemäßigt wird und schon dadurch ein großer Theil der Stoffe sich ablagert.

Um diese Ablagerung zu befördern, wird queer durch das erste Bassin, 150 Fuß vom oberen Ende, ein Zaun gesetzt, vor welchem sich die gröberen Stoffe ablagern. Im zweiten Bassin müssen zwei Zäune unmittelbar neben einander gestellt werden, im dritten Bassin sind ebenfalls zwei Zäune anzuwenden, welche jedoch zwei Fuß von einander zu stellen sind; der Zwischenraum wird mit grobem Steinschlag ausgefüllt. Im vierten Bassin werden die Zäune ebenfalls so angeordnet, indeß muß der Zwischenraum mit fein geschlagenen Steinen oder mit Kies ausgefüllt und auch an dieser Stelle eine entsprechende Verbreiterung des Bassins vorgenommen werden, damit der Abfluß des Wassers nicht aufgehalten wird.

Diese Anordnungen werden ausreichen, das Wasser so weit zu filtriren, daß es dem weiter abwärts befindlichen Wasser hinsichtlich der Benutzung für das Vieh nicht mehr schädlich ist und also die Beschwerden beseitigt werden, welche nicht ohne Grund über die aus der jetzt bestehenden Einrichtung erwachsenen Unzuträglichkeiten vielfach laut geworden sind.

Es ist wohl möglich, daß man den Zweck auch blos durch Anlegung von Zäunen erreicht, und werden die Versuche, welche anzustellen sind, dieses bald ergeben.

Eine öftere Reinigung der Bassins sowohl, als auch des Abflußgrabens muß allerdings ausgeführt werden. Diese Arbeit ist aber keineswegs kostspielig, vielmehr können die Kosten muthmaßlich durch den Verkauf des werthvollen Düngers, welcher daraus gewonnen wird, reichlich gedeckt werden.

An den Stellen, wo die Filtrirvorrichtungen aufgestellt werden sollen, muß das Bassin ausgemauert werden, und da die Zäune nicht von dem einen bis zu dem andern Ufer durchstrecken können, so sind drei Abtheilungen zu bilden, wie in der anliegenden Zeichnung angegeben ist. Man kann dann auch eine dieser Oeffnungen abschossen und die Filter reinigen, während die daneben befindlichen Filter in Wirksamkeit bleiben.

Dürfte es nun keinem Zweifel unterliegen, daß durch die angegebenen Vorkehrungen es möglich sein wird, die unreinen Stoffe, welche mit dem Wasser aus der Neustadt abfließen, abzusondern und daß also das weiter abwärts befindliche Wasser zum Tränken des Viehes benutzt werden kann, so liegt auch in dieser Beziehung kein Grund vor, das Wasser auf einem andern als dem jetzigen Wege aus der Neustadt abzuleiten, ja selbst wenn die Filtrirapparate in noch größerer Ausdehnung als angenommen worden ist, ausgeführt werden müßten, so werden die Kosten, welche für diese ganze Anlage erforderlich sind, insbesonders die jährlichen Unterhaltungskosten dennoch außerordentlich viel geringer ausfallen, als für irgend eine andere Ableitung.

Bremen, den 6. November 1858.

(gez.) **Joh. Brockmann.**

Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Decbr. 1858.

Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation,

die Canalisirung des Steinthorssteinwegs betreffend.

Das aus der Spirituosen-Fabrik von J. H. Jantzen am Steinthorssteinwege abfließende Wasser hat bisher, nachdem es die in ihm vorhandenen Sinkstoffe in einer zu diesem Behufe vor dem Fabriklokale angelegten Schlammkiste abgelagert hatte, seinen Weg durch den Canal der Brunnenstraße in die beiden offenen Braken am Theisenradsdeiche genommen, von wo es weiter nach dem Dobben floß.

Durch diese Einrichtung ist aber die üble Ausdünstung, welche die beiden Braken als ein stehendes Wasser mitunter verbreiten, im vorigen Sommer bei der größen Hitze zur Belästigung des Publikums und der Anwohner nicht unerheblich vermehrt worden. Es ist daher wünschenswerth, daß das Wasser der genannten Fabrik nicht mehr durch die Braken, sondern vermittelst eines am Steinthorssteinwege gelegten unterirdischen Canals direct nach dem Dobben geleitet werde. Die Kosten eines solchen $2^1/_2$ fußigen gemauerten Canals belaufen sich im Ganzen auf 2600 Thaler, und hat sich der jetzige Erwerber der Fabrik, August Retemeyer, bereit erklärt, zu denselben 1200 Thaler beitragen zu wollen.

Da die Canalisirung des Steinthorssteinweges doch jedenfalls früher oder später nicht nur zur Abwässerung dieser Straße, sondern auch zur Aufnahme des Wassers mehrerer in dieselbe einmündenden Straßen wird geschehen müssen, so dürfte es sich unter den erwähnten besonderen Umständen empfehlen, schon jetzt damit zu beginnen. Die Deputation erlaubt sich demnach auf die Bewilligung von 2600 Thaler

zur Herstellung eines Canals am Steinthorssteinwege von der Spirituosen Fabrik bis zum Dobben,

anzutragen, wogegen denn die von August Retemeyer zu zahlenden 1200 Thaler demnächst in die Generalcasse abzuliefern sein werden.

Bremen, den 23. December 1858.

(gez.) **C. F. Feldmann.** (gez.) **J. D. Helmken.**

Anlage IV.
zur Mittheilung des Senats
vom 24. Decbr. 1858.

Bericht der Militairdeputation,

das Pensionsgesuch des Füsiliers Johann Wilhelm Dietzmann betreffend.

Der Füsilier Johann Wilhelm Dietzmann aus Scholtheim, im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, hat ein Gesuch auf Bewilligung einer Pension eingereicht, und erlaubt die Militairdeputation sich das Folgende darüber zu berichten.

Dietzmann trat im Jahre 1847 als Capitulant in den hiesigen Dienst ein, wurde im Jahre 1849 als Scheibenzeiger beim Scheibenschießen commandirt, und wurde sein Gesuch, ihn von diesem Dienst wiederum abzucommandiren, abgeschlagen, weil, wie sein Vorgesetzter damals äußerte, dieser Dienst von Dietzmann auf das Beste wahrgenommen werde.

Am 14. September 1850 als Dietzmann als Scheibenzeiger fungirte und in der für die Scheibenzeiger bestimmten Deckungsstelle sich befand, schlug die Kugel unglücklicher Weise auf den eisernen Rahmen der Scheibe, zersprang, und flog ein Stück derselben in Dietzmanns linkes Auge.

Die Entzündung des linken Auges theilte sich dem rechten mit, und nachdem Dietzmann acht Monate im Hospital zugebracht, wurde er aus demselben entlassen, jedoch in dem Zustande, daß er auf dem linken Auge ganz blind, und mit dem rechten Auge nur höchst nothdürftig sehen konnte.

Er wurde dann zu Arbeiten in der Kaserne, und später zum Hospitaldienste gebraucht, jetzt ist er aber zum ferneren Militairdienste gänzlich unbrauchbar.

Von seinen Vorgesetzten erhält er das beste Zeugniß, namentlich auch darüber, daß er ganz ohne sein Verschulden im Dienste das Augenlicht fast ganz verloren hat.

Da nun der Staat sich nicht der Verpflichtung entziehen kann, einen während der Ausübung seiner Dienstverrichtung fast des Augenlichts Beraubten zu pensioniren,